

Personalvertretungswahlen

27. und 28.11.2024

Informationen für Wahlwerber:innen

1. Organe der PV:

	DA u. DWA	FA u. FWA	ZA u. ZWA
Bundeslehrer:innen	Dienststelle	Bildungsdirektion	BMBWF
Landeslehrer:innen	Dienststelle	-	Bildungsdirektion

DWA.....Dienststellenwahlausschuss

FWA.....Fachwahlausschuss

ZWA.....Zentralwahlausschuss

DA.....Dienststellenausschuss

FA.....Fachausschuss

ZA.....Zentralausschuss

2. Termine und was beim Einreichen von Wahlvorschlägen zu beachten ist:

- Der DWA wird nach dem **Mandatsverhältnis** (nicht Stimmenverhältnis) des bestehenden DA zusammengesetzt und besteht bei 20 – 300 Bediensteten aus 3, bis 1000 Bediensteten aus 5 und über 1000 Bediensteten aus 7 Mitgliedern.
- Die Einrichtung des DWA wird für **Anfang September** empfohlen.
- Die **Wahlausschreibung** sollte spätestens 7 Wochen vor der Wahl (**9.10.2024**) erfolgen.
- **Aktives Wahlrecht:** Wahlberechtigt ist, wer am **18.9.2024** im Dienst ist und am **27.11.2024** der Dienststelle angehört.
- **Passives Wahlrecht:** Kandidat:innen müssen zum Zeitpunkt der Ausschreibung mindestens **6 Monate** (ab **9. April 2024**) im Dienst, volljährig und EU-Bürger:innen sein. Leiter:innen u. Ä. der Dienststelle, bei der der Ausschuss eingerichtet ist, sind vom passiven Wahlrecht ausgenommen.
- Einbringung der **Wahlvorschläge:** Spätestens 5 Wochen vor der Wahl (**23.10.2024**).

- **ab 23.10.24:** Auflage der **Wählerliste** für mindestens **10 Arbeitstage**.
Während dieser Frist können Einwände gegen Wählerlisten an den DWA gerichtet werden.
Diese müssen innerhalb von 3 Tagen entschieden werden.
Danach ist innerhalb von 3 Tagen eine Berufung gegen diese Entscheidung an den ZWA möglich.
- **Wahlzeugen:** Jede Wähler:innengruppe darf eine:n Bedienstete:n als Wahlzeug:in (ohne Stimmrecht) in den DWA entsenden: Meldung an DWA-Vorsitzende:n unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Anschrift, Dienstitel und Dienststelle (gilt auch für FWA, ZWA).
- **Kundmachung: 13.11.2024** bzw. spätestens 2 Wochen vor der Wahl müssen die Wahlvorschläge, Wahlzeiten und der Wahlort kundgemacht werden.
- **Wahltag: 27. und 28.11.2024**
- **Briefwahl** ist beim DWA zeitgerecht zu beantragen, sodass die Aushändigung der Wahlbehelfe so rechtzeitig vor der Wahl erfolgen kann, dass das Wahlkuvert vor Ende der Wahlzeit beim DWA einlangt.

3. Was ein Wahlvorschlag enthalten muss:

- Der **Name der Wähler:innengruppe** muss eindeutig und unterscheidbar sein - eine Kurzbezeichnung ist anzuführen (Bsp.: ÖLI-UG)
Oder: Der Wahlvorschlag wird nach dem/der **erstgereihten Wahlwerber:in** benannt.
- **Liste der Wahlwerber:innen** mit
Vor- und Zuname (ev. Adresse)
Geburtsdatum
Unterschrift
- Es ist **mindestens ein:e Kandidat:in** zu nennen, **maximal** aber die **vierfache** Zahl der zu vergebenden Mandate.
- Eine:n Zustellungsbevollmächtigte:n (ansonsten ist dies der/die Spitzenkandidat:in).
- Anzuschließen sind die **Unterstützungserklärungen** von 2 (bei bis zu 200 Wahlberechtigten), bzw. von 100 (bei über 10.000 Wahlberechtigten), bzw. (dazwischen) von 1 % der Wahlberechtigten (können auch Kandidat*innen sein).
- **Mängel** in einem Wahlvorschlag muss der DWA der Wähler:innengruppe melden und sind diese dann innerhalb von **3 Arbeitstagen** zu beheben.

4. Richtlinien für die Wahlwerbung:

Erlass des Bundeskanzleramtes (BKA) 1971, wiederverlautbart 1991

- **Werbeschreiben**, die an Bedienstete der Dienststelle adressiert sind, sollen den Bediensteten in der Dienststelle wie deren sonstige Privatpost auf dem Amtswege zugestellt werden. Die Übergabe von Werbematerial an den Dienststellenleiter mit der Bitte um Aufteilung an die Bediensteten ist unstatthaft und zurückzuweisen. Verteilung von Werbematerial an der Dienststelle ist zulässig.
- **Plakate** dürfen an den Tafeln der Personalvertretung und an Tafeln (Plakatständern) von Wähler:innengruppen angebracht werden. Jede andersartige Plakatierung bedarf der Zustimmung des Dienststellenleiters - sie ist zu erteilen, wenn Amtseigentum nicht beschädigt wird.
- **Versammlungen**: Es bestehen keine Bedenken, den Bediensteten zwecks Teilnahme an je einer Wahlversammlung jeder Wähler:innengruppe (eingeschränkt auf die Dienststelle) die hierfür erforderliche Freizeit zu gewähren. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Dienstbetrieb so wenig als möglich beeinträchtigt wird. Soweit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, sind diese den Wähler:innengruppen zur Abhaltung der Versammlungen zur Verfügung zu stellen.
- **Diensterleichterung für Wahlwerber:innen**: Die Bediensteten dürfen gemäß § 32 PVG in der Wahlwerbung nicht beschränkt werden. Es wird empfohlen, den Wahlwerber:innen - soweit dies der Dienstbetrieb zulässt - die für die Wahlwerbung unbedingt erforderliche Freizeit zu gewähren. Über den Personenkreis, dem Freizeit zur Werbung gewährt werden soll, wäre mit den Wähler:innengruppen eine Absprache zu treffen. Hierbei wird davon auszugehen sein, dass zur Werbung in der eigenen Dienststelle grundsätzlich keine solche Freistellung erforderlich ist, es sei denn, für zwei oder mehrere Dienststellen wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet oder eine Dienststelle ist nicht bloß in einem Gebäude untergebracht. Die Gewährung von Freizeit zur Wahlwerbung wird vor allem Kandidat:innen von Fach- oder Zentralausschüssen betreffen.
- Der **finanzielle Aufwand** für die Wahlwerbung ist von den Wähler:innengruppen selbst zu bedecken.
- **PVAK (24.2.1976, A 18-PVAK/75)**: In der Wahlwerbung dürfen Bedienstete nicht beschränkt werden. Ein Personalvertreter darf ebenso wahlwerben wie ein Bediensteter, der erst Personalvertreter werden will; wenn er sich dabei als Personalvertreter bezeichnet, sagt er nur die Wahrheit. Werbebeschränkungen im Schulbereich betreffen den PV-Bereich nicht.